

Allgemeine Einkaufsbedingungen für den kaufmännischen Geschäftsverkehr

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Der Bestellung und dem Vertragsverhältnis liegen ausschließlich unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen zu Grunde. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
2. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf diese Bedingungen bedarf. Dies gilt auch dann, wenn diese Bedingungen beim ersten Geschäft dem Lieferanten erst nach Vertragsabschluss zur Kenntnis gelangt sein sollten.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten als vereinbart, wenn der Lieferant ihnen nicht nach Überlassung unverzüglich widerspricht.
4. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber einem Kaufmann (§ 310 BGB) und nur, wenn der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört.
5. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

§ 2 Schriftwechsel, Wirksamkeit

1. Der gesamte, mit der Abgabe von Angeboten sowie mit der Bestellung und deren Abwicklung zusammenhängende Schriftwechsel ist an die Einkaufsabteilung zu richten und muss die zur Bearbeitung erforderlichen Angaben, insbesondere die Ausschreibungsanfrage bzw. Bestellnummer und ggf. die Nummer der Abrufbestellung enthalten.
2. Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von der Einkaufsabteilung schriftlich erteilt oder bestätigt werden.

§ 3 Angebot, Angebotsunterlagen

1. Soweit nicht anders vereinbart, gelten in folgender Reihenfolge:
 - unsere Bestellung,
 - diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen,
 - die Beschaffenheitsanforderungen des Lieferanten,
 - das Angebot des Lieferanten.
2. An Bestellungen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind die Unterlagen uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung in § 12.6
3. Eingereichte Angebote des Lieferanten sind hinsichtlich Ware, Preis, Konditionen, Lieferung und des Zugrundeliegens dieser Einkaufsbedingungen verbindlich. An sein Angebot ist der Lieferant bis zum schriftlichen Widerruf, mindestens jedoch einen Monat ab Eingang bei uns gebunden.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, in seinem Angebot darauf hinzuweisen, wenn die angebotene Lieferung nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Einhaltung von geltenden EN- oder DIN-Normen nicht in jedem Fall auch eine Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik gewährleistet ist. Sofern das Angebot des Lieferanten keinen schriftlichen Hinweis entsprechend Satz 1 dieser Bestimmung enthält, dürfen wir davon ausgehen, dass die angebotene Lieferung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

§ 4 Preise – Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung "frei Haus" einschl. Verpackung ein. Der Lieferant ist zur unentgeltlichen Rücknahme der Verpackung verpflichtet.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten. Sie wird gesondert ausgewiesen.
3. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn sie – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen mangelnder Einhaltung dieser Regelung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er die Folgen nicht zu vertreten hat.
4. Die Zahlung erfolgt – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist – nach Erhalt der Rechnung und Wareneingang bei Richtigbefund der Ware innerhalb von 30 Tagen.
5. Zahlungen leisten wir nach unserer Wahl durch Übersendung eines Verrechnungsschecks oder durch Banküberweisung auf ein vom Lieferanten zu benennendes Konto. Als Tag der Zahlung gilt die Annahme des Überweisungsauftrags durch die beauftragte Bank. Bei Zahlung durch Verrechnungsscheck ist der Tag der Übergabe an die Post maßgeblich.
6. In Zahlungsverzug geraten wir nur nach vorheriger schriftlicher Mahnung durch den Lieferanten. Uns steht der Nachweis offen, dass dem Lieferanten ein geringerer Zinsschaden als in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes entstanden ist.
7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
8. Anzahlungen und Vorauszahlungen gelten immer als Teilerfüllung. Sie werden nur dann geleistet, wenn sie vereinbart sind.
9. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von uns nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Eine Aufrechnung von Forderungen des Lieferanten gegen unsere Forderungen ist nur mit Forderungen des Lieferanten zulässig, die entweder von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 5 Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Liefertermine sind Fixtermine; die Lieferungen müssen unseren Mengen und Zeitvorgaben entsprechen. Wir sind nicht verpflichtet, Zahlungen für Warenmengen zu leisten, die die von uns in unseren Liefervorgaben mitgeteilten Liefermengen überschreiten. Wir sind berechtigt, die Häufigkeit der geplanten Lieferungen zu ändern, oder die einstweilige Aussetzung von geplanten Lieferungen anzuweisen, wobei keiner der vorgenannten Fälle, den Lieferanten berechtigt, die Preise für diese Waren zu unseren Lasten zu ändern. Sofern Mengen bzw. Liefertermine nicht angegeben sind, liefert der Lieferant die Waren in den Mengen und zu dem Termin, die wir ihm in späteren Freigabemeldungen mitteilen. Als Liefertag gilt der Tag des Wareneingangs.
2. Der Lieferant ist verpflichtet uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Diese Unterrichtung entlastet den Lieferanten jedoch nicht hinsichtlich der vertragsrechtlichen Folgen einer solchen Verzögerung. Unterlässt der Lieferant die Mitteilung, kann er sich bei einer Liefer- bzw. Leistungsverzögerung auf diese Umstände nicht mehr berufen. Der Lieferant ist uns zum Ersatz sämtlicher, unmittelbaren und mittelbaren Verzugschäden verpflichtet. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung beinhaltet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Wir behalten uns weiterhin vor, im Falle vorzeitiger Lieferung die Zahlung am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.
3. Bei vom Lieferanten zu vertretender Überschreitung vertraglich vereinbarter Liefertermine schuldet er pro Arbeitstag der Fristüberschreitung Schadensersatz, der auf 0,3 % des Nettowertes der gesamten bis zu dem überschrittenen Termin zu liefernden Gegenstände pauschaliert wird. Die Höhe dieses pauschalierten Schadensersatzes wird – auch wenn mehrere Liefertermine überschritten werden - auf insgesamt höchstens 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt. Dem Lieferant steht der Nachweis offen, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Unberührt bleiben unsere darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche.

§ 6 Gefährübergang

Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, "frei Haus" bzw. "frei Baustelle" zu erfolgen. Der Lieferant trägt die Transportgefahr bis zum Wareneingang; dies gilt auch dann, wenn ausnahmsweise "Lieferung ab Werk" vereinbart ist.

§ 7 Versandvorschriften

1. Die vorgenommene Übergabe der Ware ist uns durch Zusendung des quittierten Lieferscheines in 2-facher Ausfertigung anzuzeigen. Dieser muss folgende Angaben enthalten: Bestellnummer und Tag der Bestellung; Art der Ware und Materialnummer mit zugehöriger Positionsnummer; Menge, Netto- und Bruttogewicht der Ware sowie die in der Bestellung enthaltene Anschrift. Unterlässt der Lieferant eine der vorgenannten Angaben und hat dies Verzögerungen in der Bearbeitung zur Folge, geht dies zu Lasten des Lieferanten.
2. Der Versand hat an die in der Bestellung genannte Stelle zu erfolgen. Sind ausnahmsweise die Frachten vereinbarungsgemäß von uns zu tragen, so verpflichtet sich der Lieferant, die für uns günstigste Versandart zu wählen. Mehrkosten durch unbegründete Wahl einer teureren Transportart sind vom Lieferanten zu tragen

§ 8 Mängelhaftung

1. Dem Lieferant ist bekannt und er erkennt an, dass wir keine Eingangsprüfung an Waren vornehmen. Der Lieferant verzichtet auf jegliche Rechte, uns zur Durchführung einer derartigen Prüfung zu verpflichten. Insbesondere verzichtet der Lieferant auf den Einwand, dass wir nicht rechtzeitig unserer gesetzlich geschuldeten Untersuchungs- und Prüfbliogenheit nachgekommen seien.
2. Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferten Waren den mit uns vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern und/oder Beschreibungen entsprechen, die an uns oder durch uns geliefert wurden und dass sie ferner funktionsfähig, brauchbar, einwandfrei und frei von Mängeln sind. Daneben erkennt der Lieferant an, dass er über den Einsatz der Waren durch uns in Kenntnis gesetzt wurde und sichert zu, dass alle gelieferten Waren für die von uns beabsichtigen Zwecke geeignet und ausreichend ausgelegt sind.
3. Sollte die Leistung des Lieferanten in irgendeiner Form im Zusammenhang mit dem Einsatz von Gefahrgut stehen, ist der Lieferant verpflichtet, die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften bezüglich des Umganges mit Gefahrgütern einzuhalten und uns die entsprechenden Unterlagen (Sicherheitsdatenblätter) unaufgefordert und unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Über die vertraglichen Eigenschaften des Liefergegenstandes sind uns auf Anforderung Prüfzeugnisse einer amtlich zugelassenen Prüfstelle unverzüglich unentgeltlich zu überlassen.
4. Die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall dürfen wir von dem Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Wir dürfen die Mängel selbst beseitigen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Mit dem Tag, an dem wir dem Lieferanten gegenüber eine Pflichtverletzung rügen, beginnt eine von uns im Einzelfall bestimmte angemessene Frist zu laufen, in welcher der Lieferant die Möglichkeit hat, die Pflichtverletzung zu beseitigen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre ab Gefährübergang. Vom Tage des Zugangs der Mängelanzeige bis drei Monate nach der Beseitigung ist die Verjährungsfrist gehemmt. Für ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche mit dem Tage der Nacherfüllung neu zu laufen.
6. Die dem Transporteur bei Anlieferung ausgehändigte Empfangsbestätigung ist nur als Bestätigung des Wareneingangs, nicht aber der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung zu betrachten.
7. Durch unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen oder anderen technischen Unterlagen werden Ihre Mängelhaftungs- und ggf. Garantieverpflichtungen nicht berührt.
8. Der Lieferant tritt uns sämtliche Mängelansprüche gegen seine Unterlieferanten ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Lieferant ist bis auf unseren Widerruf verpflichtet, die Mängelansprüche für uns wahrzunehmen.

§ 9 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Schaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschaft- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, eine angemessene Haftpflichtversicherungen zu unterhalten; stehen uns weiter gehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 10 Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
2. Sollte gegen uns oder Dritte im Zusammenhang oder Benutzung der Lieferung/Leistungen sowie bei der Beschaffung von Ersatz Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erhoben werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns oder Dritte hiervon freizustellen und allen hieraus entstehenden Schaden einschließlich gerichtlicher und aussergerichtlicher Kosten zu ersetzen.

§ 11 Know-how-Schutz

Der Lieferant darf die durch die Zusammenarbeit mit uns erlangten technischen Informationen und Bearbeitungshinweise oder das sonstige erlangte know-how nur für uns benutzen, es sei denn, mit uns wird eine darüber hinausgehende Verwendungs- und Vergütungsregelung getroffen.

§ 12 Eigentumsvorbehalt- Freistellung – Werkzeuge- Geheimhaltung

1. Mit Übergabe der Ware durch den Lieferanten an uns wird die Ware unmittelbar unser Eigentum.
2. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
3. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge und beigestellten Sachen zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
5. Soweit die von uns gemäß Absatz 2 und/oder Absatz 3 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 20 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnung und sonstige Unterlagen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnung und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 13 Qualitätssicherung

1. Beim Lieferanten müssen die organisatorischen und sachlichen Voraussetzungen dafür gegeben sein, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen mit allen dem Vertrag zugrundeliegenden technischen Vorschriften übereinstimmen. Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten sicherzustellen, dass er ein wirksames System zur Kontrolle unterhält. Er ist verpflichtet, ein Qualitätssystem zu unterhalten, dass den jeweiligen Stand der Technik entspricht.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, von uns entsandte Beauftragte oder Kunden von uns Zutritt zu allen Bereichen, die zur Beurteilung seines Qualitätssicherungs- sowie Qualitätsmanagementsystems notwendig sind, zu gewähren. Diese Regelung gilt auch gegenüber Sublieferanten.

§ 14 Höhere Gewalt

1. Jeder Verzug oder jedes Versäumnis einer der beiden Vertragsparteien bei der Erfüllung ihrer hierin genannten Verpflichtungen wird entschuldigt, wenn der Lieferant nicht in der Lage ist, die Waren und Dienstleistungen, die von diesem Vertrag erfaßt sind, herzustellen, zu verkaufen oder zu liefern, oder wenn der Besteller nicht in der Lage ist, Lieferungen dieser entgegenzunehmen, sie zu kaufen oder benutzen und dies in Folge eines Ereignisses ist, das sich der angemessenen Kontrolle der jeweiligen Partei entzieht und das ohne ihr Verschulden oder ihre Fahrlässigkeit eintritt, wie zum Beispiel (jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit) Fälle höherer Gewalt, Maßnahmen von Regierungen (ungeachtet deren Gültigkeit), Brände, Überflutungen, Stürme, Explosionen, Aufstände, Naturkatastrophen, Kriege, Sabotage, Arbeitskämpfe (einschließlich von Aussperrungen, Streiks oder Arbeitsniederlegungen), Rohstoffmangel, Mangel an Arbeits- und Beförderungsausrüstung jedoch nur unter der Voraussetzung, daß eine schriftliche Mitteilung über eine derartige Verzögerung (unter Angabe der voraussichtlichen Andauer der Verzögerung) so bald wie möglich nach dem Eintritt des betreffenden Ereignisses von der betreffenden Partei an die jeweils andere Partei erfolgt.

2. Während der Dauer einer derartigen Verzögerung oder eines solchen Versäumnisses bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Lieferanten ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl die betreffenden Waren von einem Dritten zu beziehen und den beim Lieferanten geordneten Lieferumfang um diese Menge zu kürzen, ohne daß er dafür gegenüber dem Lieferanten haftbar ist, oder den Lieferanten aufzufordern, die betreffenden Waren in der vom Besteller gewünschten Menge und zu dem von ihm gewünschten Termin aus anderen Quellen zu beziehen, und zwar zu den in diesem Vertrag angegebenen Preisen.
3. Auf Aufforderung durch den Besteller leistet der Lieferant innerhalb einer Frist von zehn (10) Tagen angemessene Zusicherung, daß eine derartige Verzögerung nicht die Dauer von dreißig (30) Tagen überschreiten wird. Sollte eine derartige Verzögerung länger als dreißig (30) Tage dauern, ist der Besteller berechtigt, den Vertrag unverzüglich und ohne jede Haftung zu kündigen.

§ 15 Gerichtsstand – Erfüllungsort

1. Sofern der Lieferant Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Erfüllungsort für Leistung des Lieferanten ist die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz des Bestellers.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Haager Kaufrechts und des UN-Kaufrecht.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke.